

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Politische Gemeinde Romanshorn (nachstehend Gemeinde genannt) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau. Ihre Grenzen sind durch die Grundbuchpläne festgelegt.

Gebiet

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ordnet im Rahmen der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Bürgerrecht

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Gemeinderat;
3. die Kommissionen gemäss Art. 33;
4. die Rechnungsprüfungskommission;
5. das Wahlbüro;
6. die Verwaltungsabteilungen.

Für die unter Ziff. 2 bis 5 aufgeführten Organe gelten die Vorschriften über die Unvereinbarkeit und den Ausstand nach den §§ 29 bis 31 der Kantonsverfassung und § 7 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Organe

Art. 5

Die Amtsdauer der unter Art. 4 Ziff. 2 bis 5 aufgeführten Organe beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 6

Die Gemeindebehörden und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

II. Stimmberechtigte

A. Gemeinsame Bestimmung

Art. 7

Für das Stimmrecht sowie für Wahlen und Abstimmungen gelten die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung.

Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

Art. 8

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Beratende Mitwirkung

B. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 9

Der Gemeinderat bestimmt die Termine für die Gemeindeabstimmungen, bezeichnet die Abstimmungslokale und regelt die Urnenöffnungszeiten.

Termine, Wahllokale

Art. 10

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

Wahlen an der Urne

- a) den Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann;
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- c) fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) elf Urnenoffizianten und fünf Suppleanten;
- e) 15 Mitglieder der Einbürgerungskommission.

Art. 11

Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die Urnenoffizianten und Suppleanten sowie die Mitglieder der Einbürgerungskommission ist eine Stille Wahl möglich.

Stille Wahl

Diese wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens sechs Stimmberechtigten unter Angabe von Beruf sowie Adresse eigenhändig unterzeichnet sein und sind innert 30 Tagen der Gemeindekanzlei einzureichen.

Art. 12

Der Urnenabstimmung unterliegen:

Gemeindeabstimmung

1. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen.
2. Kredite für neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 800'000.-- oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 80'000.--. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben.
3. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen.
4. Entscheid über Volksinitiativen gemäss Art. 21 dieser Gemeindeordnung.

C. Gemeindeversammlung

Art. 13

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a) zur Budgetgemeinde;
- b) zur Rechnungsgemeinde;
- c) auf Beschluss des Gemeinderates, wenn dringliche Geschäfte vorliegen;
- d) auf Verlangen von 350 Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Einberufung

Art. 14

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit der Traktandenliste sowie der Botschaften mit den Anträgen des Gemeinderates.

Einladung

Art. 15

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter.

Leitung

Art. 16

Die Abstimmungen finden offen statt, sofern geheime Abstimmung in Gesetzen oder Verordnungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder von der Versammlung beschlossen wird.

Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Abstimmungsverfahren

Art. 17

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Traktanden

Art. 18

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Dieser ist verpflichtet, den Vorschlag mit einem Antrag oder allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert Jahresfrist der Gemeinde vorzulegen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 19

Das Protokoll steht den Stimmberechtigten nach der Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.

Das Protokoll wird von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern unterzeichnet und vom Gemeinderat innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung genehmigt.

Protokoll

Art. 20

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
- c) Bewilligung von Krediten für neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 800'000.-- oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 80'000.--. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben.
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.
- e) Genehmigung von Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die von den Stimmberechtigten an der Urne ein Kredit bewilligt wurde.
- f) Genehmigung allfälliger Kostenüberschreitungen oder notwendige Nachtragskredite für Bauten und Anlagen, welche von den Stimmberechtigten an der Urne bewilligt wurden, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind.
- g) Freigabe von Krediten zu Gunsten des Landkreditkontos.
- h) Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen.
- i) aufgehoben (Beschluss der Stimmberechtigten vom 24.01.2005)
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Reglemente:
 - Baureglement mit Zonenplan
 - Personal- und Besoldungsreglement
 - Kanalisationsreglement
 - Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement
 - Reglement über die Bodenpolitik der Gemeinde und das Landkreditkonto
 - Weitere Reglemente, die gemäss übergeordnetem Recht durch die Gemeindeversammlung zu erlassen sind.
- k) Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinderates über die Veräusserung der stimmen- oder kapitalmässigen Mehrheit an privatisierten Gemeindebetrieben und entsprechende Veränderungen der Kapitalstruktur.

Sachgeschäfte an der Gemein- deversammlung

D. Initiative

Art. 21

Mindestens 350 Stimmberechtigte können bei der Gemeindekanzlei einen Vorschlag für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen, einreichen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt drei Monate. Die Gemeindekanzlei ist vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich zu orientieren. Die Unterschriftenbogen müssen den vollständigen Text des Vorschlages enthalten. Undatierte Unterschriftenbogen und solche ohne vollständigen Text der Initiative sind ungültig.

Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen. Seine Beratungen sind spätestens ein Jahr nach dem Zustandekommen des Begehrens abzuschliessen. Nachher ist der Vorschlag innert sechs Monaten mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Initiative

III. Gemeinderat

Art. 22

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann als Vorsitzendem/Vorsitzende und acht weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 23

Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann, im Verhinderungsfall der Vize-Gemeindeammann oder die Frau Vize-Gemeindeammann bzw. das amtsälteste Mitglied, führt den Vorsitz im Gemeinderat. ProtokollführerIn ist der Gemeinbeschreiber oder die Gemeinbeschreiberin bzw. ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Behörde tagt nach Bedarf auf Einladung des oder der Vorsitzenden.

Organisation

Art. 24

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Abstimmungsgrundsätze

Art. 25

Der Gemeinderat wählt:

- a) den Vize-Gemeindeammann oder die Frau Vize-Gemeindeammann;
- b) die Ressortverantwortlichen;
- c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und Mitglieder der Kommissionen gemäss Art. 33 lit. a und b soweit kantonale Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- d) die Delegierten in die örtlichen, regionalen und in weitere Organisationen;
- e) die Kaderangestellten gemäss Personal- und Besoldungsreglement;
- f) den zivilen Führungsstab.

Wahlen

Art. 26

Der Gemeinderat ist die geschäftsführende Behörde. Er leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung.

Er bereitet die Vorlagen vor, welche der Genehmigung durch die Stimmberechtigten bedürfen.

Der Gemeinderat vollzieht die Beschlüsse der Stimmberechtigten und vertritt die Gemeinde nach aussen.

Aufgaben

Art. 27

Der Gemeinderat bewilligt Kredite für neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 300'000.-- oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 30'000.--.

Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichzustellen, die entsprechend hohe Einnahmeausfälle zur Folge haben.

Finanzkompetenzen

Art. 28

Der Gemeinderat ist für alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen, zuständig.

Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Abrechnungen für Bauten und Anlagen, für die vom Gemeinderat oder von der Gemeindeversammlung ein Kredit bewilligt wurde.
- b) Genehmigung allfälliger Kostenüberschreitungen oder notwendiger Nachtragskredite für die vom Gemeinderat oder von der Gemeindeversammlung bewilligten Bauten und Anlagen, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind.
- c) Genehmigung von Stellenplänen gemäss Personal- und Besoldungsreglement.
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, Pflichtenheften und Betriebsvorschriften und Festsetzung von Tarifen, soweit sie nicht in Art. 20 Abs. 1 lit. j dieser Gemeindeordnung aufgeführt sind.
- e) Festlegung der Aufnahmegebühren für Einbürgerungen unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung.
- f) Festsetzung der Entschädigungen des Gemeinderates und der Besoldung des Gemeindeammannes oder der Frau Gemeindeammann im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission.
- g) Festlegung der Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesenvergütungen an die Delegierten, die Mitglieder des Wahlbüros und der Kommissionen sowie an die Gemeindefunktionäre im Nebenamt.
- h) Beschluss über Handänderungen im Rahmen des Reglementes über die Bodenpolitik der Gemeinde und des Landkreditkontos.
- i) Erteilung von Baurechten.
- j) Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren.
- k) Anordnung von ausserordentlichen, dringlichen Massnahmen, die nicht in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen und unverzügliche Unterbreitung der Massnahmen an die Stimmberechtigten zur Stellungnahme.

Befugnisse

Art. 29

In dringenden Fällen kann der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Gemeinderat ist nachher darüber zu informieren.

Vorläufige Anordnungen

Art. 30

Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder deren Stellvertreterin, geben für die Gemeinde und den Gemeinderat gemeinsam die rechtsgültige Unterschrift.

Unterschriftsberechtigung

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 31

Die Organisation der Gemeindeverwaltung wird durch den Gemeinderat bestimmt. Die Verwaltung der Gemeinde gliedert sich in verschiedene Abteilungen.

Organisation

Art. 32

Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann führt die ihm oder ihr durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben aus.

Er oder sie leitet die gesamte Gemeindeverwaltung.

Gemeindeammann oder Frau Gemeindeammann

V. Kommissionen

Art. 33

Es bestehen folgende Kommissionen:

a) Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:

- Einbürgerungskommission
- Flurkommission
- Fürsorgebehörde
- Schlichtungsbehörde im Mietwesen
- Vormundschaftsbehörde

b) vom Gemeinderat bestellte Kommissionen mit teilweiser selbständiger Entscheidungsbefugnis:

- Baukommission
- Betriebskommission Mehrzweckgebäude
- Bodensaalkommission
- Energiekommission
- Feuerschutzkommission
- Feuerwehrkommission
- Finanzkommission
- Hafenummission
- Kommission für Altersfragen
- Landwirtschaftskommission
- Liegenschaftskommission
- Marketingkommission
- Zivilschutzkommission

Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

Kommissionen

Für die Kommissionen gemäss lit. b können besondere Reglemente erlassen werden.

Art. 33a

Einbürgerungsgesuche, die die Einbürgerungskommission zu bewilligen beabsichtigt, sind zu publizieren. Innert zehn Tagen seit der Publikation können alle Stimmberechtigten schriftlich mit Begründung Einwendungen gegen die Erteilung des Gemeindebürgerrechts machen. Die Bewilligung von Einbürgerungsgesuchen ist ebenfalls zu publizieren.

**Einwendungen
gegen Einbürgerungsgesuche**

Art. 34

Für besondere Geschäfte und Aufgaben kann der Gemeinderat Spezialkommissionen einsetzen. Der Arbeitsbereich und die Befugnisse der Spezialkommissionen sind durch den Gemeinderat zu regeln.

Spezialkommissionen

Art. 35

Protokollführung und Sekretariatsarbeiten der Kommissionen werden durch die Gemeindeverwaltung besorgt.

Kommissionssekretariate

VI. Delegationen

Art. 36

Die vom Gemeinderat in die örtlichen, regionalen und in weitere Organisationen gewählten Delegierten haben ihm über ihre Tätigkeit zu berichten.

**Delegierte der
Gemeinde**

VII. Wahlbüro

Art. 37

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann, der bzw. die den Vorsitz führt, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar bzw. Aktuarin und den Urnenoffizianten.

Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest.

Wahlbüro

VIII. Gemeindehaushalt

Art. 38

Die Buchführung hat gemäss kantonaler Gesetzgebung zu erfolgen.

Buchführung

Art. 39

Über den allgemeinen Finanzhaushalt und denjenigen der übrigen besonderen Verwaltungen ist jährlich ein Voranschlag zu erstellen.

Voranschlag

Art. 40

Der Gemeinderat erstellt einen Finanzplan, der ihm als Führungshilfe dient. Die Planung ist zeitlich und sachlich auf die Budgetarbeiten abzustimmen und laufend an die Entwicklung anzupassen.

Finanzplan

Art. 41

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Rechnungen werden zusätzlich durch eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft geprüft. Diese wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Prüfungen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.

Die Revisionsorgane berichten dem Gemeinderat zu Handen der Stimmberechtigten über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen.

Rechnungsprüfung**IX. Besondere Aufgaben****Art. 42**

Die Gemeinde beteiligt sich aufgrund eines Vertrages mit anderen Gemeinden am Betrieb des Regionalen Pflegeheimes Romanshorn.

Regionales Pflegeheim**Art. 43**

Um weitere besondere, dauernde Aufgaben zu erfüllen, kann sich die Gemeinde mit anderen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

Zweckverbände**X. Rechtsmittel****Art. 44**

Rekurse gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung oder einer Kommission ohne selbständige Entscheidungsbefugnis sind an den Gemeinderat zu richten.

Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Einsprachen, Rekurse**XI. Schlussbestimmungen****Art. 45**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juni 2003 in Kraft.

Das Organisationsreglement vom 3. Mai 1982 sowie die seither erfolgten Änderungen sowie alle weiteren mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Inkraftsetzung

Romanshorn, 26. November 2002

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Der Gemeindeschreiber

Max Brunner
Thomas Niederberger

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Mai 2003

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 1. Juli 2003

Änderung der Artikel 10, 11, 20, 33 und neuer Artikel 33a

Bildung einer Einbürgerungskommission

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 24. Januar 2005

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 1. März 2005